

COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

FALL BARTHOLD

10/1983/66/101

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes

VE

E 20A

88

66d

STRASBOURG
25. März 1985

EUROPAISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL BARTHOLD

(10/1983/66/101)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes (1)

Gesamtbibliothek der Juristischen Seminare und Institute der Universität Würzburg	
Fahrisverz.	Signatur
4503/5	VE/E28 F/83/66d

STRASSBURG
25. März 1985

(1) Artikel 27 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes bestimmt: "Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und Englisch". Nach Artikel 27 Abs. 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des Gerichtshofes in französischer und englischer Sprache erlassen; sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider Sprachen massgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils erscheint in gedruckter Form in französischer und englischer Sprache als Band 90 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofes im Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstrasse 18-32, D - 5000 Köln 1.

LEITSATZE (1)

Bundesrepublik Deutschland - An einen Tierarzt gerichtetes Verbot, bestimmte Erklärungen in der Publikumspresse zu wiederholen (Par. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 und Par. 7 Buchstabe a der Berufsordnung der Hamburger Tierärzteschaft).

I. Artikel 10 der Konvention

A. Gegenstand der Prüfung - beschränkt auf die Anwendung des innerstaatlichen Rechts im vorliegenden Fall.

B. Anwendbarkeit von Artikel 10

1. Ausschluss

Die Regierung ist nicht gehindert, die Anwendbarkeit von Artikel 10 zu bestreiten - diese Frage, die der Natur der Sache nach die Begründetheit des Falles betrifft, ist unabhängig von der Haltung zu beurteilen, die der belangte Staat früher zu ihr eingenommen hat.

2. Geschäftliche Werbung

Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass zu prüfen, ob geschäftliche Werbung dem Schutz von Artikel 10 unterfällt.

3. Ergebnis: Anwendbarkeit von Artikel 10

C. Beachtung von Artikel 10

1. Eingriff

Eingriff durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts - Vereinbarkeit mit Artikel 10 abhängig von Erfüllung der Anforderungen des Artikels 10 Abs. 2, einer Bestimmung, die eng auszulegen ist.

2. "Gesetzlich vorgesehen"

In Betracht kommende Vorschriften - (zuweilen ungenaue) Begriffe: "Gesetze", "zugänglich" und "vorhersehbar".

Keine Anhaltspunkte dafür, dass die angefochtenen Gerichtsentscheidungen diesen Erfordernissen offensichtlich nicht entsprochen hätten.

3. Legitimes Ziel

Eingriff mit der Absicht, den Beschwerdeführer an der Erlangung eines Wettbewerbsvorteils gegenüber seinen Berufskollegen zu hindern, somit zum Schutze der "Rechte anderer".

(1) Die Leitsätze sind von der Kanzlei erstellt; sie binden den Gerichtshof nicht.

4. "Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft"

Notwendigkeit: "dringendes gesellschaftliches Erfordernis" - kein unbegrenztes Ermessen des Staates - Eingriff muss "im Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel verhältnismässig" sein - dieses Erfordernis ist nach den Fallumständen nicht erfüllt.

Ergebnis: Verletzung

II. Artikel 11 der Konvention

Beschwerde von der Kommission insoweit für unzulässig erklärt und damit nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Gerichtshof.

III. Artikel 50 der Konvention

Entscheidung vorbehalten.

Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes

Urteil vom 9. Februar 1967 im "Belgischen Sprachenfall"; Urteil vom 7. Dezember 1976 im Fall Handyside; Urteil vom 26. April 1979 im Fall Sunday Times; Urteil vom 9. Oktober 1979 im Fall Airey; Urteil vom 24. Oktober 1979 im Fall Winterwerp; Urteil vom 23. Juni 1981 im Fall Le Compte, Van Leuven und De Meyere; Urteil vom 5. November 1981 im Fall X gegen Vereinigtes Königreich; Urteil vom 25. März 1983 im Fall Silver u.a.; Urteil vom 2. August 1984 im Fall Malone.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, nach Artikel 43 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes als Kammer entscheidend, unter Teilnahme der folgenden Richter:

G. Wiarda, Präsident,
Thór Vilhjálmsón,
D. Bindschedler-Robert,
L.-E. Pettiti,
C. Russo,
R. Bernhardt,
J. Gersing,

sowie von M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler,

fällt nach nichtöffentlicher Beratung am 25. Oktober 1984 und 25. Februar 1985 im Fall Barthold* das folgende, unter dem letztgenannten Datum angenommene Urteil:

VERFAHREN

1. Der vorliegende Fall ist dem Gerichtshof durch die Europäische Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") am 12. Oktober 1983 innerhalb der in Artikel 32 Abs. 1 und Artikel 47 der Konvention bestimmten Dreimonatsfrist vorgelegt worden. Er geht auf eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Beschwerde (Nr. 8734/79) zurück, die ein Angehöriger dieses Staates, der Tierarzt Dr. Sigurd Barthold, am 13. Juli 1979 nach Artikel 25 bei der Kommission eingelegt hatte.
2. Der Antrag der Kommission nimmt auf die Artikel 44 und 48 sowie auf die Erklärung Bezug, mit der die Bundesrepublik Deutschland die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes (Artikel 46) anerkannt hat. Ziel des Antrags ist es, eine Entscheidung darüber zu erlangen, ob der dem Fall zugrunde liegende Sachverhalt ergibt, dass der beklagte Staat seine Verpflichtungen aus Artikel 10 der Konvention verletzt hat.
3. In Beantwortung der ihm nach Artikel 33 Abs. 3 Buchstabe d der Verfahrensordnung gestellten Frage hat Dr. Barthold mitgeteilt, dass er an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen wünsche, und seinen Anwalt benannt (Artikel 30).

(*) Anmerkung des Kanzlers: Das Verfahren läuft unter der Nummer 10/1983/66/101. Die zweite Ziffer gibt das Jahr an, in dem der Fall dem Gerichtshof vorgelegt wurde, die erste Ziffer den Platz innerhalb der Verfahrens des betreffenden Jahres; die beiden letzten Ziffern bezeichnen die Platzfolge auf der Liste der dem Gerichtshof seit seinem Bestehen vorgelegten Fälle bzw. auf der Liste der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

4. Der aus sieben Richtern zu bildenden Kammer gehörten von Amts wegen der gewählte deutsche Richter R. Bernhardt (Artikel 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofes, G. Wiarda, an (Artikel 21 Abs. 3 Buchstabe b der Verfahrensordnung). Am 27. Oktober 1983 löste der Präsident in Anwesenheit des Kanzlers die fünf weiteren Mitglieder der Kammer aus, nämlich die Richter Thór Vilhjálmsson, D. Bindschedler-Robert, E. García de Enterría, L.-E. Pettiti und J. Gersing (Artikel 43 a.E. der Konvention und Artikel 21 Abs. 4 der Verfahrensordnung). Später ist der Ersatzrichter C. Russo an die Stelle des verhinderten Richters E. García de Enterría getreten (Artikel 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Verfahrensordnung).

5. Nach Übernahme des Vorsitzes in der Kammer (Artikel 21 Abs. 5 der Verfahrensordnung) hat Präsident Wiarda durch den Vizekanzler die Auffassungen der Prozessbevollmächtigten der deutschen Regierung ("die Regierung"), des Delegierten der Kommission und des Anwalts des Beschwerdeführers über die Notwendigkeit eines schriftlichen Verfahrens eingeholt (Artikel 37 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Mit Verfügung vom 8. Dezember hat der Präsident bestimmt, dass die Prozessbevollmächtigte und der Anwalt des Beschwerdeführers jeweils einen Schriftsatz bis zum 1. März 1984 einreichen könnten und dass der Delegierte darauf innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des zuletzt eingehenden Schriftsatzes durch den Kanzler erwidern könne.

Der Präsident hat die der Prozessbevollmächtigten eingeräumte Frist zweimal verlängert: am 21. Februar bis zum 30. März, sodann am 5. April bis zum 11. Mai.

Am 21. Februar erteilte der Präsident dem Anwalt des Beschwerdeführers die Erlaubnis, sich der deutschen Sprache zu bedienen (Artikel 27 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

6. Der Schriftsatz des Beschwerdeführers ging am 21. Februar, der Schriftsatz der Regierung am 11. Mai beim Kanzler ein.

Entsprechend einem Antrag der Regierung entschied der Präsident am 14. Mai, dass ein von der Prozessbevollmächtigten am 11. Mai vorgelegtes Dokument weder veröffentlicht noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfe.

Am 18. Mai reichte die Prozessbevollmächtigte weitere Dokumente beim Kanzler ein.

Am 11. Juli unterrichtete der Sekretär der Kommission den Kanzler, dass der Delegierte seine Stellungnahme in der öffentlichen Verhandlung abgeben werde.

7. Am 12. Juli hat der Präsident den Beginn der mündlichen Verhandlung auf den 23. Oktober festgelegt, nachdem er durch den Vizekanzler die Prozessbevollmächtigte der Regierung, den Delegierten der Kommission und den Anwalt des Beschwerdeführers hierzu gehört hatte (Artikel 38 der Verfahrensordnung). Am 2. Oktober hat der Präsident für die Vertreter der Regierung den Gebrauch der deutschen Sprache in der mündlichen Verhandlung gestattet (Artikel 27 Abs. 2 der Verfahrensordnung).

8. Die Kommission, der Beschwerdeführer und die Regierung haben Dokumente und Erklärungen an verschiedenen Tagen zwischen dem 24. Juli und dem 18. Oktober auf Ersuchen des Präsidenten oder von sich aus beim Kanzler eingereicht.

9. Die mündliche Verhandlung hat am 23. Oktober 1984 öffentlich im Palais der Menschenrechte in Strassburg stattgefunden. Der Gerichtshof war unmittelbar vor deren Beginn zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten.

Vor dem Gerichtshof sind erschienen:

- für die Regierung

I. Maier, Ministerialdirigentin
im Bundesministerium der Justiz,

Prozessbevollmächtigte;

E. Steup, Ministerialrätin
im Bundesministerium der Justiz,

H. Viehmann, Ministerialrat
im Bundesministerium der Justiz,

Berater;

- für die Kommission

F. Ermacora

Delegierter;

- für den Beschwerdeführer

Rechtsanwalt E. Eyl,

Anwalt.

Der Gerichtshof hat die Ausführungen und Erklärungen angehört, welche die Prozessbevollmächtigte für die Regierung, der Delegierte für die Kommission und Rechtsanwalt Eyl für den Beschwerdeführer gemacht haben, desgleichen die Antworten auf die ihnen gestellten Fragen. Die Prozessbevollmächtigte der Regierung hat dem Gericht in der mündlichen Verhandlung verschiedene Dokumente vorgelegt.

SACHVERHALT

10. Dr. Barthold, geboren 1926, ist Tierarzt mit einer tierärztlichen Praxis in Hamburg-Fuhlsbüttel. Von 1978 bis zum März 1980 betrieb er seine Praxis als "Tierärztliche Klinik", von denen es damals in Hamburg acht gab. Er schloss diese Klinik am 5. März 1980, eröffnete sie danach am 1. Januar 1983 neu.

11. Auf Grund des Hamburger Tierärztekammergesetzes vom 26. Juni 1964 ("Gesetz von 1964") ist der Beschwerdeführer Mitglied der Tierärztekammer Hamburg, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, darüber zu wachen, dass die Mitglieder ihre Berufspflichten erfüllen (Par. 1 und 3 Nr. 2 des Gesetzes von 1964). Diese Pflichten sind vor allem in der Berufsordnung der Hamburger Tierärzteschaft geregelt ("die Berufsordnung"), die nach Par. 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes von 1964 am 16. Januar 1970 von der Tierärztekammer erlassen und vom Senat des Landes Hamburg nach Par. 8 Abs. 3 des Gesetzes von 1964 am 10. Februar 1970 bestätigt worden ist.

12. Als Leiter und Eigentümer der Klinik versah Dr. Barthold einen 24-Stunden-Notdienst (Par. 19 der Berufsordnung und Nummer 2 der Richtlinien vom 27. August 1975 für die Einrichtung von tierärztlichen Kliniken; vgl. auch unten Par. 29). Andere praktische Tierärzte verrichteten einen solchen Notdienst nicht unbedingt (vgl. Par. 28 unten).

Seit 1974 setzte sich der Beschwerdeführer, der zu den Initiatoren der vorerwähnten Richtlinien gehörte und auf einer Notdienstregelung der tierärztlichen Kliniken besonders gedrungen hatte, in der Kammer dafür ein, dass ein regelmässiger Nachtdienst eingerichtet werde, an dem sich umschichtig sämtliche Tierärzte beteiligen sollten. Die Mehrheit seiner Berufskollegen erklärte sich jedoch zweimal, am 19. Dezember 1974 und am 7. Dezember 1979, gegen diesen Vorschlag (vgl. auch Par. 28 unten).

I. Die Umstände des Falles

A. Der im "Hamburger Abendblatt" vom 24. August 1978 veröffentlichte Artikel

13. Am 24. August 1978 erschien in der Tageszeitung "Hamburger Abendblatt" ein von der Journalistin B. gezeichneter Artikel unter der Überschrift "Tierärzte ab 20 Uhr schwer erreichbar - Warum "Shalen" die Nacht doch noch überlebte".

Der Artikel war 146 Zeilen und 4 Spalten lang, enthielt einen einleitenden Absatz und, eingerückt in grösseren Buchstaben, die drei folgenden Zwischentitel: "Auf eine spätere Zeit vertröstet", "Unfreundliche Absage" und "Zur Not hilft die Polizei".

Der in Fettdruck gesetzte einführende Absatz lautete wie folgt:

"Wenn Haustierbesitzer nachts versuchen, für ihren Liebling Hilfe zu finden, sind sie oft der Verzweiflung nahe: Es ist kein Arzt greifbar. Das soll jetzt besser werden. In Anlehnung an das Hamburger Arztegesetz für Humanmedizin ist ein neues Tierärztegesetz geplant. "Dort", so der Vorsitzende des Landesverbandes Hamburg des Bundesverbands praktischer Tierärzte e.V., Dr. Jürgen Arndt, "wird dann auch der Nacht-Notdienst geregelt." Zur Zeit versehen zwar einige Tierkliniken gelegentlich freiwillig Bereitschaftsdienst, auch Tierärzte leisten Hilfe - jedoch nicht planmässig und für die Tierbesitzer verlässlich. Sie tun es lediglich auf freiwilliger Basis."

Die Journalistin berichtete zunächst eingehend von den Bemühungen der Eigentümer der Katze "Shalen", eines Abends zwischen 19.30 und 22 Uhr einen Tierarzt zu finden. Nach zwei vergeblichen Anrufen in zwei Tierarztpraxen und beim Notdienst hatten sie schliesslich Glück: "Dr. Barthold, Chef der Tierklinik in Fuhlsbüttel, half." Die Journalistin zitierte den Beschwerdeführer dann mit den Worten: "Es war mehr als höchste Zeit; die Nacht hätte sie (die Katze) nicht überlebt."

Nach der Verfasserin, Frau B., enthüllte der Einzelfall ein Problem, dass nämlich der Notdienst, zumindest werktags zwischen 20 und 8 Uhr, nicht ausreiche. Die folgenden 38 Zeilen lauten:

" 'Ich finde, dass in einer Grosstadt wie Hamburg eine geregelte Versorgung für Tiere bestehen muss', betont Dr. Sigurd Barthold. Dann nämlich müssten sich Hamburgs Tierliebhaber" - fügte die Journalistin, ihr Interview mit Dr. Barthold zusammenfassend, hinzu - "nicht mehr die Finger nach hilfsbereiten Tierärzten wunden telefonieren. Dann würden nicht nur die Kliniken freiwillig rund um die Uhr Bereitschaftsdienst schieben. Dann hätte jeder der 53 niedergelassenen Tierärzte einmal im Monat Nachtdienst, wenn jeweils zwei eingesetzt würden."

Und dass Bedarf an einem nächtlichen Notdienst besteht, verdeutlicht Dr. Barthold an der Zahl seiner Anrufe, die in der Praxis von 20 bis 8 Uhr auflaufen: 'Zwischen zwei- und zwölfmal klingelt bei uns das Telefon. Natürlich sind das nicht alles akute Fälle. Manchmal hilft auch schon ein fernmündlicher Rat.' "

Die Verfasserin schloss den Artikel ab, indem sie unter dem dritten Zwischentitel eine Stellungnahme von Dr. Jürgen Arndt, dem Vizepräsidenten der Hamburger Tierärztekammer und selbst Leiter einer tierärztlichen Klinik in Harburg, wiedergab. Er sei der Meinung, "ein umschichtiger Notdienst würde die Kliniken zwar nicht von ihrem freiwilligen Dienst entbinden, aber doch entlasten." Dr. Arndt sagte, er würde nachdrücklich versuchen, solch einen Dienst zu fördern. Er fügte hinzu, dass die zuständigen Hamburger Behörden im vierten Quartal des Jahres mit der Ausarbeitung des Tierärztegesetzes beginnen wollten. Bis dieses Gesetz in Kraft trete, müssten die Tierbesitzer einen Tierarzt nach dem anderen anwählen oder die Polizei anrufen, die meist bereit sei, ihnen zu helfen.

Der Artikel war mit zwei Fotos bebildert. Das grössere, in der Mitte plaziert, zeigte eine Katze und trug die Unterschrift: "Um das Leben der kleinen 'Shalen' wurde gekämpft - erfolgreich". Das zweite Foto war ein seitlich der Titelzeile am Kopf des Artikels eingerückts Passbild des Beschwerdeführers, dem versehentlich in der Unterschrift der Name von Dr. Arndt beigegeben war.

Unter dem Foto der Katze und ausserhalb des Artikels war unter der Überschrift "Hamburg - Stadt der Tiere" ein kurzer Text mit der Zahl der Haustiere, der Tierärzte und der tierärztlichen Kliniken in Hamburg wiedergegeben, ebenso die Telefonnummer des Notdienstes an Wochenenden und Feiertagen.

14. Am 25. August 1978 veröffentlichte das "Hamburger Abendblatt" erneut ein Foto des Beschwerdeführers unter der Überschrift "Unter dem Foto ein falscher Name" mit folgender Erläuterung: "Leider hat sich in unserem gestrigen Bericht über den tierärztlichen Notdienst ein Fehler eingeschlichen. Unter dem abgebildeten Foto stand ein falscher Name. Dies ist Dr. Sigurd Barthold, Chef der Fuhlsbütteler Tierklinik."

B. Die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs

15. Berufskollegen des Dr. Barthold, die den fraglichen Artikel für eine mit der Berufsordnung unvereinbare Werbung hielten, wandten sich deswegen an den Verein "PRO HONORE - Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V.". Dieser Verein war 1925 von Hamburger Kaufleuten gegründet worden mit dem Zweck, "für die Wahrung von Ehrbarkeit und Treu und Glauben auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens zu sorgen" und "insbesondere den unlauteren Wettbewerb, Kreditbetrug sowie das Bestechungswesen" zu bekämpfen (Par. 2 der Satzung vom 26. September 1979).

Zwischen 1978 und dem 30. September 1980 arbeitete PRO HONORE zugleich als Zweigstelle der "Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V." in Frankfurt am Main, ("die Zentrale"). Diese ist bei der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs seit Jahrzehnten aktiv; zu ihren Mitgliedern zählen alle Industrie-, Handels- und Handwerkskammern und etwa 400 weitere Verbände, darunter auch der Bundesverband der praktischen Tierärzte. Die Tierärztekammer Hamburg und die Deutsche Tierärzteschaft e.V., die Dachorganisation der Kammern und der privaten Verbände der Tierärzte, sind nicht Mitglieder der Zentrale.

Nach Par. 13 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 ("UWG") können PRO HONORE und die Zentrale gegen jede im Geschäftsverkehr tätige Person ein Verfahren einleiten mit dem Ziel, sie von der Verletzung bestimmter UWG-Regeln abzuhalten.

16. Mit Schreiben vom 4. September 1978 teilte PRO HONORE dem Beschwerdeführer mit, der Verein habe aus Tierärztekreisen davon erfahren, dass er "im 'Hamburger Abendblatt' vom 24. August 1978 persönliche Werbung veranlasst oder geduldet" habe. Es folgten auszugsweise Zitate aus dem fraglichen Artikel. Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, damit habe er Par. 1 UWG i.Vbg.m. Par 7 der Berufsordnung verletzt.

Nach Par. 1 UWG kann, "wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstossen, (...) auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden."

Par. 7 der Berufsordnung, der von Werbung und Anpreisung handelt, bestimmt folgendes:

"Es ist standeswidrig:

- a) für die eigene tierärztliche Praxis in der Öffentlichkeit zu werben,
- b) öffentliche Danksagungen oder Anpreisungen im Fernsehen, Rundfunk, Presse oder sonstigen Druckerzeugnissen zu veranlassen oder zu dulden,
- c) Krankengeschichten, Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als Fachzeitschriften bekanntzugeben,
- d) mit Nichttierärzten zum Zwecke der Werbung für die eigene Praxis zusammenzuarbeiten."

Unter Hinweis auf sein Recht, gegen den Beschwerdeführer wegen unlauteren Wettbewerbs zu klagen (Par. 13 Abs. 1 UWG), forderte PRO HONORE diesen auf, eine beigefügte Erklärung zu zeichnen, um die Angelegenheit aussergerichtlich zu regeln. Nach dieser Erklärung sollte sich der Beschwerdeführer verpflichten, keine Eigenwerbung durch Veranlassung oder Duldung von Zeitungsartikeln wie demjenigen, der im "Hamburger Abendblatt" erschienen war, zu betreiben, der Zentrale 1000 DM für den Fall einer Zuwiderhandlung und PRO HONORE 120 DM als Kosten der Rechtsverfolgung zu zahlen.

17. Ein Anwalt antwortete zwei Tage später im Namen des Beschwerdeführers. Das Ansinnen an Dr. Barthold, schrieb er, komme einer Erpressung nahe. Von unzulässiger Werbung zu sprechen, sei eine Zumutung. Die Vorwürfe gegen seinen Mandanten, der den beanstandeten Artikel nicht veranlasst habe, hätten diesen in seiner persönlichen und beruflichen Ehre beträchtlich verletzt.

Der Anwalt des Beschwerdeführers forderte PRO HONORE auf, schriftlich zu bestätigen, dass sich der Verein irgendwelcher Ansprüche gegen den Beschwerdeführer nicht mehr berühme und seine Vorwürfe mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehme. Er bat ferner um Begleichung seiner Kosten und kündigte an, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn diese Forderungen nicht binnen drei Tagen erfüllt werden sollten.

1. Das Verfahren der einstweiligen Verfügung

18. Die Zentrale beantragte daraufhin beim Landgericht Hamburg den Erlass einer einstweiligen Verfügung (Par. 936, 944 ZPO).

Die einstweilige Verfügung wurde am 15. September 1978 vom Vorsitzenden der 15. Zivilkammer erlassen. Mit ihr wurde dem Beschwerdeführer verboten,

"in der Presse, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen in Fachzeitschriften handelt, unter Nennung seines vollen Namens, der Wiedergabe seines Bildes und der Angabe, er sei Chef der Tierklinik in Fuhlsbüttel, zu berichten, dass sich Hamburgs Tierliebhaber, zumindest an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens, die Finger nach hilfsbereiten Tierärzten wundtelefonieren müssten, in Verbindung

- a) mit der Angabe, nur die Tierkliniken schöben freiwillig rund um die Uhr Bereitschaftsdienst und/oder
- b) mit der Angabe, in seiner Praxis klingelte von 20.00 Uhr bis 8 Uhr zwischen zwei- und zwölfmal das Telefon, wobei nicht alles akute Fälle seien, sondern manchmal auch schon fernmündlicher Rat helfe und/oder

- c) mit der Schilderung eines Falles, in welchem ein Tierbesitzer an einem normalen Wochentag von 19.30 Uhr bis 22.00 Uhr vergeblich versucht habe, einen Tierarzt zu finden, der seinem Kätzchen half, bis er endlich Glück hatte und Dr. Barthold fand, der half, als es 'mehr als höchste Zeit' war und/oder
- d) durch Erteilung von Informationen gegenüber Journalisten an einer derartigen Berichterstattung mitzuwirken".

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wurden dem Beschwerdeführer ein vom Gericht festzusetzendes Ordnungsgeld oder eine von ihm festzusetzende Ordnungshaft bis zum Höchstbetrag von 500 000 DM bzw. sechs Wochen angedroht.

19. Der Beschwerdeführer legte gegen diese Anordnung Widerspruch ein (Par. 936, 924 ZPO), aber die zuständige Kammer des Landgerichts bestätigte die Anordnung am 15. November 1978. Dagegen legte der Beschwerdeführer Berufung ein, die der 3. Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts am 22. März 1979 zurückwies. Die gegen diese Entscheidung sowie gegen die einstweilige Verfügung vom 15. September 1978 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht durch seinen mit drei Richtern besetzten Ausschuss mit Beschluss vom 2. Juli 1979 nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

2. Das Verfahren in der Hauptsache

20. Noch vor dem Abschluss des Verfahrens der einstweiligen Verfügung hatte Dr. Barthold beim Landgericht beantragt, eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Zentrale Klage in der Hauptsache zu erheben habe (Par. 936, 926 ZPO). Daraufhin erhob diese die Klage am 22. Dezember 1978; der Klageantrag hatte denselben Wortlaut wie die einstweilige Verfügung, die das Landgericht am 15. September 1978 erlassen hatte (vgl. Par. 18 oben).

21. Am 20. Juli 1979 entschied die 16. Kammer für Handelssachen des Landgerichts zugunsten des Beklagten.

Einige seiner Einwendungen hinsichtlich des Klagerechts der Zentrale wies das Landgericht allerdings zurück. Auch folgte es nicht dem Vortrag des Beklagten, dass der Kläger den Vorwurf einer Verletzung des Par. 1 UWG nicht auf Par. 7 Buchstabe a der Berufsordnung stützen könne.

Andererseits war das Landgericht jedoch der Meinung, dass die vorliegenden Beweise den Vorwurf eines Wettbewerbsverstosses nicht trügen. Es sei nicht dargetan, dass der Beschwerdeführer die beanstandete Veröffentlichung massgeblich beeinflusst oder hingenommen hätte. Tatsächlich gebe es gewichtige in die entgegengesetzte Richtung weisende Anhalte. Die Verfasserin des Artikels habe erklärt, die Erwähnung des Namens von Dr. Barthold sei ohne dessen Wissen geschehen. Daraus ergebe sich, dass der Beschwerdeführer auf die Aufdeckung seiner Identität nicht hingewirkt habe und nicht damit gerechnet habe, dass sein Name in der Zeitung erwähnt werde. Er könne somit geglaubt haben, was er tatsächlich auch vorgetragen hatte, dass sich das "Hamburger Abendblatt" darauf beschränken werde, die durch das Fehlen eines Nachtdienstes gegebenen Misstände zu diskutieren. Ausserdem sei es sehr wohl möglich, dass der fragliche, von der Journalistin veranlasste Artikel nicht allein auf dem Interview mit Dr. Barthold beruhe, sondern dass die Redaktion oder die Journalistin den Namen von Dr. Barthold und seiner Klinik eingefügt habe, um den Unterschied zwischen der letztgenannten, lobenswerten Klinik und anderen wenig bereitwilligen Tierärzten hervorzuheben. Dass der Beschwerdeführer dafür gesorgt oder wenigstens einen dahingehenden Versuch unternommen habe, die Hervorhebung seines Namens und seiner Klinik gegenüber seinen konkurrierenden Berufskollegen zu verhindern, könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden: die Journalistin habe sich unter zutreffender Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht geweigert, ihre Quellen anzugeben. Dies aber könne nicht Dr. Barthold zum Nachteil gereichen.

22. Am 24. Januar 1980 gab das Hanseatische Oberlandesgericht der von der Zentrale eingelegten Berufung statt und entschied gemäss den Berufungsanträgen, deren Wortlaut der Anordnung entsprach, die mit der einstweiligen Verfügung vom 15. September 1978 getroffen worden war (vgl. Par. 18, 20 oben).

Das Oberlandesgericht ging zunächst davon aus, dass der Beschwerdeführer Par. 7 Buchstabe a der Berufsordnung verletzt habe, eine formell rechtmässige Vorschrift, die mit dem Grundgesetz ebenso in Einklang stehe wie mit anderen höherrangigen Bestimmungen. Diese Vorschrift schränke das durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützte Recht des Dr. Barthold auf freie Meinungsäusserung nicht unverhältnismässig ein. Denn es sei ihm nicht verwehrt, seine Meinung frei zu äussern und insbesondere an Misständen Kritik zu üben, selbst wenn sich daraus unvermeidbar eine Werbewirkung zu seinen Gunsten ergebe. Der Zentrale gehe es nicht darum, Dr. Barthold an der Abgabe von öffentlichen Erklärungen über die tierärztliche Versorgung überhaupt zu hindern. Der Antrag richte sich lediglich gegen bestimmte Verhaltensweisen, die sich - "kumulativ!" - aus mehreren Umständen zusammensetzten: um die Nennung des vollen Namens von Dr. Barthold, um die Wiedergabe seines Bildes, um die Angabe, er sei Chef der Tierklinik in Fuhlsbüttel, und um den Hinweis, dass sich Hamburgs Tierliebhaber zumindest an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens die Finger nach hilfsbereiten Tierärzten wunden telefonieren müssten, und dies alles unter Hinzufügung einer der drei im Antrag der Zentrale (und früher schon in der einstweiligen Verfügung vom 15. September 1978, Par. 18 oben) aufgeführten Behauptungen.

Der beanstandete Artikel stelle objektiv Werbung für Dr. Barthold dar: im Vergleich zu anderen Tierärzten werde er als vorbildlich hingestellt, wodurch der Artikel in besonderem Masse geeignet sei, Eigentümer kranker Tiere dazu zu veranlassen, sich an die Klinik des Beklagten zu wenden. Eine solche Werbung gehe über die sachliche Erörterung des berechtigten Anliegens des Beschwerdeführers hinaus. Wenn der Beschwerdeführer künftig die Presse mit den für einen Artikel notwendigen Informationen versorge, müsse er zur Vermeidung eines Verstosses gegen Par. 7 Buchstabe a der Berufsordnung von Anfang an sicherstellen, dass der zu veröffentlichende Text keine unzulässige Werbung enthalte, indem er sich ein Korrekturrecht vorbehalte oder die Form des Artikels mit dem Journalisten bindend abspreche.

Nach Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts hatte der Beklagte gleichzeitig Par. 1 UWG verletzt. In Fällen derartiger Veröffentlichungen sei seine Absicht, seinen eigenen Wettbewerb zum Nachteil seiner Mitbewerber zu fördern, zu vermuten, und diese Vermutung sei nach den Umständen nicht entkräftet. Es sei unerheblich, dass er daneben oder sogar vor allem andere Ziele verfolgt habe; denn ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs sei bereits dann gegeben, wenn die auf Förderung des Wettbewerbs gerichtete Absicht nicht völlig hinter sonstigen Beweggründen verschwinde.

Hinsichtlich der Wiederholungsgefahr, die hier ebenfalls zu vermuten sei, gebe es keine Gründe für die Annahme, dass sie nicht bestehe. Entgegen der Auffassung des Landgerichts habe der Beschwerdeführer an der Veröffentlichung mit der Herausstellung seiner Person und seiner Klinik verantwortlich in wesentlicher Weise mitgewirkt. Zwar habe die Presse ohne sein Mitwirken den Fall der Katze "Shalen" aufgegriffen und Dr. Barthold um eine Stellungnahme erst gebeten, nachdem sie durch den Eigentümer des Tieres bereits über den Vorfall unterrichtet worden war. Er habe jedoch durch das Interview gewichtigen Einfluss auf den Inhalt des Artikels genommen und sich ausserdem fotografieren lassen. Dadurch habe er erst die Möglichkeit für die Abfassung des beanstandeten werbewirksamen Artikels geschaffen.

Diese Möglichkeit könne ihm nicht verborgen geblieben sein; insofern sei er standesrechtlich gehalten gewesen sicherzustellen, dass der zur Veröffentlichung vorgesehene Text nicht zu einer unzulässigen Werbung für ihn geriet, indem er sich ein Korrekturrecht vorbehielt oder mit der Journalistin die Form der Berichterstattung bindend absprach. Er hätte mit Frau B. auch vereinbaren können, anonym zu bleiben, obwohl er nicht gehalten gewesen wäre, seine Meinung anonym zu äussern.

Tatsächlich habe der Beklagte in den Schriftsätzen vom 13. Dezember 1978 und vom 12. Januar 1979 zugestanden, dass er der Einfügung seines Namens und seines Bildes zugestimmt hätte. Wenngleich er dieses Zugeständnis am 29. März und am 6. April 1979 widerrufen habe, habe er nicht bewiesen, dass er auf einer Veröffentlichung ohne derartige Einzelheiten bestanden habe. Die Richtigkeit seiner Behauptung ergebe sich nicht aus der Aussage der Journalistin. Die Vernehmung von Dr. Arndt als Zeuge sei nicht notwendig, weil Dr. Barthold unstreitig das Fotografieren erlaubt habe. Unter diesen Umständen habe er sich nicht damit begnügen dürfen, ein mündliches Versprechen entgegenzunehmen (wie er behaupte), dass er selbst auf keinem der Bilder zu sehen sein werde. Er behaupte, die Journalistin darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass die Berufsordnung keinerlei Werbung gestatte; er habe es aber der Reporterin nicht überlassen dürfen, den Artikel im Einklang mit der Berufsordnung zu verfassen.

Wiederholungsgefahr bestehe ungeachtet der inzwischen verstrichenen Zeit. Zwar sei der Fall der Katze "Shalen" nicht mehr aktuell. Nach einem erneuten Interview mit Dr. Barthold sei aber genügend wahrscheinlich, dass die Presse die damit verbundene Problematik von neuem aufgreifen werde, indem sie u.a. diesen Vorgang mit heranziehe.

Das Oberlandesgericht entschied schliesslich, die Revision gegen sein Urteil nicht zuzulassen, weil es von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht abweiche und die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung habe.

23. Der Beschwerdeführer legte gegen das Urteil vom 24. Januar 1980 Verfassungsbeschwerde ein. Er griff dabei auf die Gründe zurück, auf die er bereits seine Verfassungsbeschwerde im Verfügungsverfahren gestützt hatte (vgl. Par. 19 oben): Verletzung des Gleichheitssatzes, der Meinungsfreiheit und der Berufsfreiheit, gewährleistet durch die Artikel 3, 5 und 12 des Grundgesetzes; Unvereinbarkeit der Zwangsmitgliedschaft zur Tierärztekammer mit der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 des Grundgesetzes. Zusätzlich rügte er eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör insbesondere durch den gesetzlichen Richter. Zum letztgenannten Punkt trug er vor, dass die Zivilgerichte zur Anwendung der Berufsordnung unzuständig seien.

Das Bundesverfassungsgericht in der Besetzung des Dreier-Ausschusses nahm die Verfassungsbeschwerde am 6. Oktober 1980 mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung an.

II. Die einschlägigen Rechtsvorschriften

A. Die Vorschriften für den tierärztlichen Beruf

24. Die Tiermedizin unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil der Bundesgesetzgebung und zum Teil der Gesetzgebung der Länder. Die im vorliegenden Fall einschlägigen hauptsächlichen Vorschriften finden sich in der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 22. August 1977 ("das Bundesgesetz"), im Tierärztekammergesetz des Landes Hamburg vom 26. Juni 1964 ("das Gesetz von 1964" - Par. 11 oben), im Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe des Landes Hamburg in der Fassung vom 20. Juni 1972 ("das Gesetz von 1972"), in der Berufsordnung vom 16. Januar 1970 (Par. 11 oben) und in den Richtlinien zur Einrichtung von tierärztlichen Kliniken (Par. 12 und 29 oben).

25. Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf (Par. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes). Nach Par. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist der Tierarzt berufen,

"Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken."

Um den Beruf dauernd ausüben zu können, bedarf es einer Approbation durch die zuständigen Landesbehörden, welche diese erteilen, wenn der Betreffende die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (Par. 2 bis 4 des Bundesgesetzes).

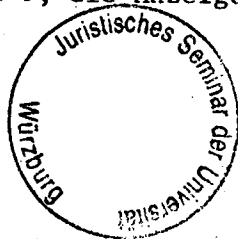
26. Die in Hamburg praktizierenden Tierärzte bilden die Tierärztekammer Hamburg. Dabei handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Par. 1 und 2 des Gesetzes von 1964), deren Aufgabe es insbesondere ist, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Tierärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der tierärztlichen Berufspflichten zu überwachen und den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (Par. 3 des Gesetzes von 1964).

Organe der Tierärztekammer sind der Vorstand und die Kammerversammlung; die letztgenannte beschliesst über die Satzung und über die Berufsordnung, welche der Genehmigung des Hamburger Senats bedürfen (Par. 5 und 8 des Gesetzes von 1964).

Die Tierärztekammer steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Gesetze und der Satzung (Par. 18 des Gesetzes von 1964).

27. Die Berufsordnung der Hamburger Tierärzteschaft verpflichtet jeden Tierarzt, sich so zu verhalten, dass dem Beruf Achtung und Vertrauen entgegengebracht werden; sie verbietet es, über Person, Wissen und Können eines Kollegen herabsetzende Äusserungen zu machen (Par. 1 Abs. 1 und 2).

Die Berufsordnung enthält einige Bestimmungen, die es den Tierärzten verbieten, für die eigene Praxis zu werben. Nach Par. 5 dürfen sie nur auf Anfordern tätig werden; sie handeln standeswidrig, wenn sie ihre Dienste ohne Auftrag anbieten oder ausüben. Par. 7 geht näher auf die Werbung ein und legt die zu beachtenden Bestimmungen fest (Par. 16 oben). Hinzu treten die Par. 8 und 9, die Anzeigen in der Presse bzw. Praxisschilder betreffen.



28. In Notfällen ist jeder Tierarzt zum Tätigwerden verpflichtet (Par. 1 Abs. 3); er soll sich an Wochenend- und Feiertagsdiensten beteiligen und zur Vertretung anderer Kollegen bereit sein (Par. 14).

Die Frage des tierärztlichen Nachtdienstes, die im Gesetz und in der Berufsordnung nicht geregelt ist, war in der Tierärztekammer erörtert worden (vgl. Par. 12 oben). Die Kammer hatte sich am 11. Dezember 1978 für eine Lösung auf freiwilliger Grundlage entschieden: danach geben die Tierärzte auf einer Liste die Zeiten an, in denen sie dienstbereit sind, und die Tierärztekammer teilt dem Publikum durch automatischen Anrufbeantworter die Namen derjenigen Tierärzte mit, die ausserhalb der normalen Praxiszeiten dienstbereit sind.

Die Regierung hat dargelegt, dass es ersichtlich geraumer Zeit bedurfte, ehe sich eine beachtliche Anzahl von Tierärzten diesem Verfahren anschloss. Im Jahre 1979 soll die Kammer sich genötigt gesehen haben, einen Aufruf zu erlassen, um Freiwillige für den Wochenend- und Notfalldienst zu gewinnen.

Noch 1981 hat der Leiter einer tierärztlichen Klinik die Arbeitsweise des Notfalldienstes in Hamburg öffentlich kritisiert und mitgeteilt, dass er seit zwei Jahren erfolglos für einen Bereitschaftsdienst kämpfe, der umschichtig alle Tierärzte erfasst (DIE ZEIT vom 11. Dezember 1981).

Nach den Darlegungen des Beschwerdeführers besteht jedoch seit 1982 ein seinen Vorschlägen entsprechendes System; diese Behauptung hat die Regierung nicht bestritten.

29. Eine Einrichtung zur Behandlung kranker Tiere darf "tierärztliche Klinik" genannt werden, wenn sie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen enthält und wenn die Tierärztekammer eine Genehmigung erteilt hat (Par. 19). Einzelheiten sind in den von der Tierärztekammer erlassenen Richtlinien geregelt (Par. 12 oben), deren jüngste Fassung vom Dezember 1982 stammt. Seitdem schreiben die Richtlinien vor, dass die Kliniken einen ständigen Notfalldienst verrichten müssen, wenn nicht die Tierärztekammer eine ausreichende ärztliche Versorgung anderweitig geregelt hat.

B. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

30. Das UWG findet auf jedermann Anwendung, der Einkommen aus einer regelmässigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu ziehen bestrebt ist; es umfasst daher industrielle, kaufmännische und handwerkliche Tätigkeiten sowie die freien Berufe und Dienstleistungen. Es ist dazu bestimmt, Wettbewerber und Verbraucher zu schützen, und kommt zur Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob ausdrückliche Vorschriften vorliegen, die gegebenenfalls das Verhalten der Mitglieder freier Berufe im Bereich der Werbung regeln.

31. Die für UWG-Verstösse zuständigen Gerichte - in erster Linie sind dies die Zivilgerichte (Par. 13 UWG) - werden durch etwaige Entscheidungen der Berufsgerichte, die denselben Sachverhalt unter dem Blickwinkel der berufsrechtlichen Regeln über die Werbung geprüft haben, nicht gebunden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird die Verletzung solcher berufsrechtlichen Regeln im Normalfall eine Verletzung des Par. 1 UWG mitumfassen (Par. 16 oben). Indessen muss das Gericht, das Fälle nach dem UWG zu beurteilen hat, gleichwohl in jedem Fall prüfen, ob die Voraussetzungen des Par. 1 UWG erfüllt sind.

32. Nach Par. 13 UWG ist zur Erhebung einer Klage wegen einer Zuwiderhandlung z.B. gegen Par. 1 UWG jeder Wettbewerber befugt, ferner gewerbliche und Berufsverbände sowie seit 1965 auch Verbraucherverbände.

VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

33. In seiner Beschwerde vom 13. Juli 1979 an die Kommission (Nr. 8734/79) hat Dr. Barthold die gegen ihn von den deutschen Gerichten verhängten Verbote angegriffen. Diese Verbote hat er als "indirekte Bestrafung" gewertet, mit der sein Recht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit nach Artikel 10 und 9 der Konvention verletzt und mit der Artikel 6 und 7 missachtet würden. Er meinte ferner, dass die Zwangsmitgliedschaft in der Tierärztekammer gegen Artikel 11 verstosse.

34. Am 12. März 1981 hat die Kommission die Beschwerde in Bezug auf die Beschwerdepunkte nach Artikel 6 und 7 (als offensichtlich unbegründet) und nach Artikel 11 (als dem Gegenstand nach unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention) für unzulässig erklärt. Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass Dr. Barthold augenscheinlich die Beschwerde wegen Verletzung der Gedankenfreiheit nicht weiterverfolge, hat sie am 13. Oktober 1981 die Beschwerde im übrigen zur Sachprüfung angenommen.

In ihrem Bericht vom 13. Juli 1983 (Artikel 31 der Konvention) äusserte die Kommission einstimmig die Meinung, dass eine Verletzung von Artikel 10 vorliege. Der Text ihrer Stellungnahme wird in vollem Wortlaut im Anhang zu diesem Urteil wiedergegeben. (*)

SCHLUSSANTRÄGE AN DEN GERICHTSHOF

35. In der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1984 hat die Regierung die in ihrem Schriftsatz formulierten Schlussanträge gestellt und beantragt "festzustellen, dass die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt worden sind."

Der Delegierte der Kommission hat den Gerichtshof gebeten, "der Auffassung der Kommission zu folgen".

(*) Anmerkung des Kanzlers: Dieser Anhang erscheint - in den Amtssprachen - ausschliesslich in der gedruckten Fassung des Urteils (Band 90 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofes).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 10

"(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten."

37. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Verbote, welche die deutschen Gerichte im Anschluss an die Veröffentlichung eines Artikels im "Hamburger Abendblatt" vom 24. August 1978 gegen ihn erlassen haben. Nach seiner Darstellung hinderten ihn diese Verbote, die zunächst durch die einstweilige Verfügung gegen ihn verhängt und dann durch das Hanseatische Oberlandesgericht im Hauptsacheverfahren bestätigt worden sind, daran, seine Meinungen über die Notwendigkeit eines tierärztlichen Notdienstes zu äussern, und verletzen ihn damit in seiner Meinungsfreiheit.

Dr. Barthold hat ausserdem vor der Kommission geltend gemacht, dass die Berufsordnung selbst, soweit sie die Tierärzte zum Verzicht auf Werbung zwingt, gegen Artikel 10 verstosse. Indessen waren die Verbotsv Verfügungen, gegen die er sich wendet, nicht auf Par. 7 Buschstabe a der Berufsordnung gestützt, sondern auf Par. 1 UWG in Verbindung mit Par. 7 Buchstabe a der Berufsordnung. Ueberdies hat der Beschwerdeführer dieses Vorbringen vor dem Gerichtshof nicht wiederholt. Wie die Kommission beschränkt darum der Gerichtshof seine Prüfung auf die Anwendung der beiden fraglichen Bestimmungen in diesem konkreten, ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall.

38. Die Regierung wendet vor allem ein, dass die streitigen Verbotsv Verfügungen in keiner Weise die Kritik betrafen, die Dr. Barthold an der Organisation des Nachtdienstes der Hamburger Tierärzte übte, sondern ausschliesslich die lobende Hervorhebung seiner eigenen Praxis und Klinik und die herabsetzenden Bemerkungen, mit denen er seine Berufskollegen bedacht habe. Diese Äusserungen, die zum Teil auch noch unrichtig gewesen seien, seien über eine objektive Meinungsäusserung hinausgegangen und stellten geschäftliche Werbung dar. Geschäftliche Werbung werde indessen von Artikel 10 nicht gedeckt; sie habe mit dem von der Konvention nicht garantierten Recht zu tun, frei ein Gewerbe zu betreiben oder einen Beruf auszuüben.

Hilfsweise trägt die Regierung vor, die angefochtene Massnahme sei nach Artikel 10 Abs. 2 gerechtfertigt.

39. Die Kommission sieht eine Verletzung für gegeben. Nach ihrer Auffassung handelt es sich nicht um geschäftliche Werbung im üblichen Sinn des Wortes und jedenfalls falle diese aus dem Anwendungsbereich des Artikels 10 nicht heraus (vgl. die Entscheidung vom 5. Mai 1979 über die Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 7805/77, X und Scientologische Kirche ./ . Schweden).

A. Zur Anwendbarkeit von Artikel 10

40. Der Delegierte meint, die Regierung sei rechtlich daran gehindert, auf die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 10 zurückzukommen, nachdem sie vor der Kommission zugestanden habe, dass der Fall an dieser Bestimmung gemessen werden könne.

Die Regierung selbst hält sich für berechtigt, die Frage aufzuwerfen, da sie stets betont habe, dass bestimmte Seiten des fraglichen Interviews dem Bereich der Wirtschaft zuzurechnen seien und nicht der geistigen Auseinandersetzung, die den Kernbereich der Meinungsfreiheit umschreibe.

41. Der Gerichtshof kann dem Delegierten nicht zustimmen. Für den Gerichtshof ist die Anwendbarkeit einer der materiellen Bestimmungen der Konvention von Natur aus eine Frage der Begründetheit des Falles, die unabhängig von der zuvor eingenommenen Haltung des belangten Staates zu prüfen ist (vgl. sinngemäss das Urteil vom 9. Februar 1967 im "Belgischen Sprachenfall", Serie A Nr. 5, S. 18-19, und das Urteil vom 9. Oktober 1979 im Fall Airey, Serie A N° 32, S. 10, par. 18).

42. Artikel 10 Abs. 1 stellt klar, dass die Freiheit der Meinungsäusserung "die Freiheit der Meinung und die Freiheit (...) zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen" einschliesst. Die Einschränkungen, um die es im vorliegenden Fall geht, beziehen sich im Zusammenhang mit den Meinungsäusserungen, die Dr. Barthold zur Notwendigkeit eines tierärztlichen Nachtdienstes in Hamburg abgegeben hat, auf bestimmte Tatsachenfeststellungen und Behauptungen insbesondere zu seiner Person und zum Betrieb seiner Klinik (vgl. par. 18 oben). Diese verschiedenen Elemente sind ineinander verschachtelt und bilden damit ein einheitliches Ganzes, dessen Kern die Äusserung einer "Meinung" und die Mitteilung von "Nachrichten" über einen Gegenstand allgemeinen Interesses bilden. Dabei kann man die Elemente, die mehr die Art der Darstellung als die Sache selbst betreffen und die nach Meinung der deutschen Gerichte werbewirksam sind, voneinander nicht trennen. Dies ist insbesondere auch darum nicht angängig, weil es sich um einen von einem Journalisten verfassten Artikel und nicht um eine geschäftliche Anzeige handelte.

Dementsprechend stellt der Gerichtshof fest, dass Artikel 10 anwendbar ist, ohne im vorliegenden Fall prüfen zu müssen, ob auch reine Werbung den Schutz genießt, den jene Bestimmung gewährleistet.

B. Beachtung von Artikel 10

43. Ein "Eingriff öffentlicher Behörden" in die Ausübung des Rechts des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung liegt eindeutig vor; er ergibt sich aus dem Urteil, welches das Hanseatische Oberlandesgericht in letzter Instanz im Verfahren der Hauptsache auf die Klage der Zentrale hin am 24. Januar 1980 gefällt hat (Par. 22 oben). Dieser Eingriff ist mit Artikel 10 nur vereinbar, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, einer Bestimmung, die eng auszulegen ist (Urteil vom 26. April 1979 im Fall Sunday Times, Serie A Nr. 30, S. 41, Par. 65). Der Eingriff muss somit "vom Gesetz vorgeschrieben", sein, er muss ein Ziel oder Ziele verfolgen, die nach Absatz 2 legitim sind, und er muss zur Erreichung dieses Ziels oder dieser Ziele "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sein (a.a.O. S.29, Par. 45).

1. Ist der Eingriff "vom Gesetz vorgeschrieben" ?

44. Nach Ansicht von Dr. Barthold beruhte der fragliche Eingriff weder auf einem "Gesetz" noch war er "vorgeschrieben". Die Regierung wendet sich gegen diese Auffassung, der auch die Kommission nicht beitrifft.

45. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu diesem Punkt muss der Eingriff eine Grundlage im innerstaatlichen Recht haben, die ihrerseits genügend zugänglich und hinreichend deutlich formuliert ist, damit sich jedermann, notfalls nach aufklärender Beratung, danach richten kann (vgl. das vorerwähnte Urteil im Fall Sunday Times, S. 30, Par. 47 und S. 31, Par. 49; vgl. auch sinngemäss das Urteil vom 25. März 1983 im Fall Silver u.a., Série A Nr. 61, S. 32-34, Par. 85-88, und das Urteil vom 2. August 1984 im Fall Malone, Serie A Nr. 82, S. 31-33, Par. 66-68).

46. Die Rechtsgrundlage für den Eingriff im vorliegenden Fall bilden Par. 1 UWG, Par. 8 Abs. 1 des Gesetzes von 1964 und Par. 7 Buchstabe a der Berufsordnung, wie sie vom Hanseatischen Oberlandesgericht angewendet worden sind (Par. 22 oben). Anders als die beiden erstgenannten dieser Vorschriften ist die dritte von der Tierärztekammer erlassen worden und nicht unmittelbar vom Parlament (Par. 11 und 26 oben). Gleichwohl ist die Vorschrift als "Gesetz" im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Konvention anzusehen. Die Kompetenz der Tierärztekammer zur Regelung des beruflichen Verhaltens ergibt sich aus der autonomen Normsetzungsbefugnis, über welche der tierärztliche Beruf in der Bundesrepublik Deutschland wie andere freie Berufe traditionell auf Grund einer Ermächtigung des Gesetzgebers verfügt (vgl. insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 1972, BVerfGE 33, S. 125-171). Die Kammer übt diese Befugnis überdies unter der Kontrolle des Staates aus, die insbesondere die Beachtung der innerstaatlichen Gesetze sicherstellt, und ist verpflichtet, ihre Berufsordnung der Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen (Par. 8 Abs. 3 und Par. 18 des Gesetzes von 1964, Par. 11 und 26 oben).

47. Ausser Streit steht, dass die einschlägigen Texte "zugänglich" waren. Dagegen hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, die umstrittenen Verbote seien weder subjektiv noch objektiv "vorhersehbar" gewesen. Das geltende Recht umschreibe die Grenzen der Meinungsfreiheit nicht so klar, dass jedes Mitglied des tierärztlichen Berufes von vornherein erkennen könne, wo die Grenze verlaufe zwischen dem, was erlaubt, und dem, was verboten ist; insbesondere Par. 1 UWG sei sehr unklar gefasst.

Tatsächlich verwendet Par. 1 UWG wenig genaue Begriffe, insbesondere den der "guten Sitten". Soweit räumt die Vorschrift den Gerichten einen weiten Ermessensspielraum ein. Indessen hat der Gerichtshof bereits betont, dass es bei der Abfassung von Gesetzen unmöglich ist, absolute Genauigkeit zu erreichen (Urteil im Fall Sunday Times, Serie A Nr. 30, S. 31, Par. 49; Urteil im Fall Silver u.a., Serie A Nr. 61, S. 33, Par. 88). Diesen Erwägungen kommt in dem Bereich des UWG besonderes Gewicht zu. Denn der Wettbewerb ist eine Erscheinung, deren Gegebenheiten im Hinblick auf die Entwicklung des Marktes und der Kommunikationsmittel ständigem Wandel unterworfen sind. Im übrigen hat das Hanseatische Oberlandesgericht sein Urteil vom 24. Januar 1980 auf die kombinierte Anwendung des Par. 1 UWG und der klareren und mehr ins einzelne gehenden Vorschrift des Par. 7 Buchstabe a der Berufsordnung gestützt.

48. Vor der Kommission hat Dr. Barthold ferner geltend gemacht, das innerstaatliche Recht sei unrichtig angewendet worden. Nach seinen Darlegungen sind die Zivilgerichte für die Anwendung der Berufsordnung nicht zuständig. Die Nichterfüllung von Anforderungen der Berufsordnung könne nicht ohne weiteres eine Verletzung des UWG nach sich ziehen, das überdies nicht für freie Berufe gelte; die ordentlichen Gerichte hätten Artikel 7 Buchstabe a der Berufsordnung anders ausgelegt als die Berufsgerichte; schliesslich sei die Zentrale für eine Erhebung der Klage gegen ihn nicht prozessfähig gewesen.

Zwar trifft es zu, dass ein Eingriff nicht "vom Gesetz vorgeschrieben" sein kann im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Konvention, wenn die Entscheidung, aus welcher er hervorgeht, das geltende innerstaatliche Recht nicht beachtet hat. Indessen setzt die innere Logik des von der Konvention errichteten Schutzsystems dem Umfang der Kontrolle, die der Gerichtshof insoweit ausüben kann, Grenzen. In erster Linie obliegt es den innerstaatlichen Behörden, insbesondere den Gerichten, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden. Durch die Natur der Sache sind die innerstaatlichen Behörden in besonderer Weise dazu berufen, Fragen zu entscheiden, die sich in dieser Hinsicht stellen (vgl. sinngemäss die Urteile vom 24. Oktober 1979 im Fall Winterwerp, Serie A Nr. 33, S. 20, Par. 46; vom 5. November 1981 im Fall X gegen Vereinigtes Königreich, Serie A Nr. 46, S. 19-20, Par. 43). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten kein Hinweis auf eine offensichtliche Verletzung des UWG oder der Berufsordnung; die Argumente des Beschwerdeführers, die dieser im übrigen vor dem Gerichtshof nicht wiederholt hat, zeigen nur, dass zwischen ihm und den Hamburger Gerichten unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen.

49. Im Ergebnis erscheinen sonach die umstrittenen Verbote als "vom Gesetz vorgeschrieben".

2. Verfolgt der Eingriff ein nach Artikel 10 Abs. 2 legitimes Ziel ?

50. Die Regierung hat vorgetragen, der fragliche Eingriff habe dem Schutz der menschlichen "Gesundheit" gedient, ebenso den "Rechten" der Berufskollegen und derjenigen Personen, die tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, mithin den Rechten "anderer"; ausserdem habe der Eingriff dem Schutz der "Moral" gedient.

Dr. Barthold meint demgegenüber, dass der Eingriff geeignet war, eine Situation zum Dauerzustand zu machen, die eine latente Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeutete. Für die Kommission ist legitimes Ziel der umstrittenen Massnahme der Schutz der Rechte jener Personen, die tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen.

51. Der Gerichtshof stellt dazu fest, dass es nach der Begründung des Urteils vom 24. Januar 1980 im vorliegenden Fall darum ging, den Beschwerdeführer daran zu hindern, sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Berufskollegen zu verschaffen, die sich selbst an das Werbeverbot der Berufsordnung halten (Par. 22 oben). Das Hanseatische Oberlandesgericht hat seine Entscheidung mit den "Rechten anderer" begründet, und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür anzunehmen, dass es andere, der Konvention fremde Ziele verfolgt hätte. Das Urteil vom 24. Januar 1984 verfolgte somit ein Ziel, das im Hinblick auf Artikel 10 Abs. 2 der Konvention für sich genommen - unbeschadet der Frage der "Notwendigkeit" der angefochtenen Massnahme - legitim war. Es besteht daher keine Notwendigkeit zu prüfen, ob sich jene Entscheidung nach Artikel 10 Abs. 2 der Konvention auch noch aus anderen Gründen rechtfertigen lässt.

3. Ist der Eingriff "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" ?

52. Die Regierung hält die zur Prüfung anstehende Massnahme für "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig". Die Erklärungen, die der Beschwerdeführer nach dem Urteil vom 24. Januar 1980 nicht mehr wiederholen dürfe, hätten seine tierärztlichen Berufskollegen verunglimpft und seien teilweise falsch gewesen. Durch ihre Form und die Art und Weise ihrer Verbreitung hätten sie die Grenzen objektiver Kritik überschritten und den Charakter einer mit der Berufsordnung unvereinbaren Werbung angenommen. Wenngleich Dr. Barthold selbst nicht der Verfasser des Artikels im "Hamburger Abendblatt" war, so habe doch das Hanseatische Oberlandesgericht nicht Unrecht gehabt, ihn für diesen Artikel verantwortlich zu machen.

Ausserdem entspreche die streitige Massnahme auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. In engen Grenzen gehalten, hindere das Verbot Dr. Barthold nicht daran, seine Meinung zum tierärztlichen Nachtdienst in Hamburg zu äussern. Die Kommission habe das Interesse der Hamburger Einwohnerschaft an einer gesetzlichen Regelung des Nachtdienstes überbewertet. Auch die Sanktionen, die dem Beschwerdeführer für den Fall einer Wiederholung der verbotenen Erklärungen drohten, verletzen nicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit; bei ihnen handele es sich schlicht um eine abstrakte Androhung, die der Richter bei einer Zuwiderhandlung unter Berücksichtigung der Umstände zu konkretisieren habe.

Schliesslich stehe den Vertragsstaaten, wie die Regierung weiterhin ausführt, auf dem Gebiet der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ein weiter Ermessensspielraum zu, und die Konventionsorgane hätten die Rechtstraditionen der Vertragsstaaten zu respektieren. Den deutschen Rechtsvorschriften vergleichbare Normen fänden sich auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarates, in internationalen Verträgen und im Recht der Europäischen Gemeinschaften.

53. Der Beschwerdeführer bestreitet die "Notwendigkeit" des Eingriffs. Seine Erklärungen hätten keine Werbewirkung. Das Verbot, seine Meinung öffentlich in Publikumszeitungen zusammen mit der Angabe seines Namens und seiner beruflichen Tätigkeit zu verbreiten, berühre den Kernbereich seiner Meinungsfreiheit; für die Vorkehrungen, die er nach den Auflagen des Hanseatischen Oberlandesgerichts für den Verkehr mit der Presse beachten müsse, gelte das gleiche. In einer demokratischen Gesellschaft sei es überdies nicht notwendig, Tierärzten die Werbung zu verbieten, zumindest nicht in einer so umfassenden Weise, wie dies im vorliegenden Fall geschehen sei.

Ausserdem könne die umstrittene Massnahme die berechtigten Interessen der Eigentümer von Tieren beeinträchtigen, zumal die Tierärztekammer diesen nicht die Informationen zugänglich gemacht habe, die sie hinsichtlich des Nachtdienstes nötig hätten. Das Urteil vom 24. Januar 1980 wirke sich dahin aus, dass Journalisten erlangte Informationen nicht von einem Fachmann überprüfen und vertiefen und dass sie ihre Quelle nicht aufdecken dürften, was auf Kosten der Glaubwürdigkeit der wiedergegebenen Information gehe. Das Urteil sei daher geeignet, unmittelbar oder mittelbar, die Aufgabe der Presse zu erschweren und den Umfang der den Lesern übermittelten Informationen einzuschränken, ein den Zielen einer "demokratischen Gesellschaft" genau entgegengesetztes Ergebnis. Zwar könne der Beschwerdeführer seine Vorstellungen in Fachzeitschriften darlegen, aber dies reiche nicht aus, um sie an 200 000 betroffene Hamburger Haushalte heranzutragen.

54. Nach Auffassung der Kommission betraf der Artikel im "Hamburger Abendblatt" einen Gegenstand allgemeinen Interesses. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass Dr. Barthold beabsichtigt habe, den Artikel für Werbezwecke auszunutzen. Die Aufdeckung seiner Identität und verschiedener Tatsachen mit Bezug zu seiner Praxis bedeuteten einen wesentlichen Bestandteil der Ausübung seiner Meinungsfreiheit. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die Auflagen, welche die innerstaatlichen Gerichte dem Beschwerdeführer gemacht haben, nicht als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden könnten. Insgesamt gesehen sei im vorliegenden Fall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht beachtet worden.

55. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes bedeutet das Eigenschaftswort "notwendig" im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Konvention nicht so viel wie "unentbehrlich", es hat aber auch nicht die Weite von Ausdrücken wie "zulässig", "üblich", "nützlich", "vernünftig" oder "wünschenswert"; es setzt vielmehr ein dringendes gesellschaftliches Erfordernis voraus. Die Vertragsstaaten haben insoweit einen Ermessensspielraum, die jedoch mit einer europäischen Kontrolle einhergeht, die je nach den Fallumständen mehr oder weniger weit geht. Dem Gerichtshof steht die letzte Entscheidung darüber zu, ob der angefochtene Eingriff einem solchen Erfordernis entspricht, ob er "im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel verhältnismässig" ist und ob die von den innerstaatlichen Stellen gegebenen Rechtfertigungsgründe "belangvoll und überzeugend" sind (vgl. insbesondere das Urteil im Fall Sunday Times, Serie A Nr. 30, S. 35-37, Par. 59 und S. 38, Par. 62).

56. Um die Notwendigkeit des an Dr. Barthold gerichteten Verbots beurteilen zu können, die mit dem UWG und mit der Berufsordnung für unvereinbar erachteten Erklärungen zu unterlassen, müssen diese Erklärungen in ihren Zusammenhang gestellt und im Lichte der besonderen Umstände des Falles geprüft werden.

Der Kern des Artikels im "Hamburger Abendblatt" betraf das Fehlen eines von allen Tierärzten mitgetragenen Nachtdienstes in Hamburg. Dieses allgemeine Problem erläuterte er den Lesern, indem er es durch den Fall der Katze "Shalen" veranschaulichte und sodann den Beschwerdeführer und Dr. Arndt zu Wort kommen liess, der zu jener Zeit Vizepräsident der örtlichen Tierärztekammer war. Ausserdem gab die Zeitung ihren Lesern die Telefonnummer des Notdienstes bekannt, bei dem sie Name und Anschrift des jeweils am Wochenende diensttuenden Arztes erfahren konnten. Der Artikel verfolgte somit ein klares Ziel, nämlich das Publikum über die insoweit bestehende Situation in Hamburg aufzuklären und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem nach den Aussagen der beiden interviewten Ärzte der Gesetzgeber erwog, ein neues Gesetz über Tierärzte auszuarbeiten.

57. Niemand bestreitet die Ernsthaftigkeit des auf diese Weise aufgeworfenen Problems. Noch 1981 hat ein Berufskollege von Dr. Barthold in der Wochenzeitschrift DIE ZEIT das Fehlen eines obligatorischen Nachtdienstes für Tierärzte in Hamburg kritisiert (Par. 28 oben). Jedenfalls legte der Beschwerdeführer Wert darauf, dass ein solcher Nachtdienst organisiert würde; dafür hat er sich innerhalb der Tierärztekammer stets eingesetzt.

Die Regierung behauptet, dass Dr. Barthold zumindest in einem Punkt eine falsche Erklärung abgegeben habe : Kliniken hätten einen ständigen Notdienst verrichtet, weil sie dazu verpflichtet seien, nicht aus freiwilligem Antrieb. Zum Beweis dafür weist die Regierung auf Nr. 2 der Richtlinien für die Einrichtung von tierärztlichen Kliniken hin (Par. 12 oben). Der Gerichtshof beschränkt sich dazu auf den Hinweis, dass die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Erklärung des Beschwerdeführers - im übrigen insoweit durch Dr. Arndt, der selbst Klinikleiter war, anscheinend bestätigt - in dem Urteil vom 24. Januar 1980, das dieser Frage nicht nachgegangen ist, keine Rolle gespielt hat.

58. Der Gerichtshof hat auf der Grundlage dieser verschiedenen Umstände zu entscheiden.

Wie bereits betont, nimmt die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft einen hervorragenden Platz ein. Die Meinungsfreiheit ist eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der grundlegenden Voraussetzungen ihres Fortschritts und der Entfaltung jedes einzelnen (vgl. insbesondere das Urteil vom 7. Dezember 1976 im Fall Handyside, Serie A Nr. 24, S. 23, Par. 49). Die Notwendigkeit, dieses Freiheitsrecht wegen einer der in Artikel 10 Abs. 2 der Konvention aufgeführten Gründe einzuschränken, muss daher überzeugend dargetan werden.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ging der angefochtene Eingriff über die Erfordernisse des verfolgten legitimen Ziels hinaus.

Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer, wie im Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts festgestellt, das Recht behielt, über das Problem des tierärztlichen Nachtdienstes in Hamburg seine Meinung zu äussern, dies selbst unter Nennung seines Namens, Veröffentlichung seines Fotos und mit dem Hinweis auf seine Stellung als Leiter einer tierärztlichen Klinik in Fuhlsbüttel. Es wurde ihm jedoch verboten, seine mit diesen Angaben versehene Meinungsäußerung mit bestimmten Informationen aus seinem Erfahrungsbereich anzureichern, welche die Schwierigkeiten veranschaulichen, denen Tiereigentümer ausgesetzt sind, die tierärztlichen Beistand während der Nacht in Anspruch nehmen wollen.

Es mag sein, dass diese Informationen einen Werbeeffect zugunsten der Klinik von Dr. Barthold hatten und darum seine Berufskollegen störten. Im vorliegenden Fall erweist sich diese Werbewirkung, gemessen am Hauptinhalt des Artikels und der Natur des der breiten Öffentlichkeit unterbreiteten Problems, als zweitrangig. Das am 24. Januar 1980 ausgesprochene Verbot lässt einen abgewogenen Ausgleich der betroffenen Interessen vermissen: Nach dem Hanseatischen Oberlandesgericht besteht Handlungsabsicht zu Zwecken des Wettbewerbs im Sinne von Par. 1 UWG bereits dann, wenn sie "nicht völlig hinter sonstigen Beweggründen verschwindet" (Par. 22 oben). Mit einem derart strengen Masstab an die Frage der Werbung bei freien Berufen heranzugehen ist mit der Meinungsfreiheit nicht vereinbar. Seine Anwendung beschwört die Gefahr, dass Angehörige dieser Berufe entmutigt werden, sich an der öffentlichen Diskussion der das Leben der Gesellschaft berührenden Fragen zu beteiligen, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass ihren Äusserungen Werbewirkung zugesprochen werden könnte. Ein solcher Masstab wäre gleichzeitig dazu angetan, die Presse bei der Erfüllung ihrer Informations- und Kontrollaufgaben zu behindern.

59. Die fraglichen Verbote erscheinen somit im Ergebnis, gemessen an dem verfolgten legitimen Ziel, nicht verhältnismässig und dementsprechend nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" "im Interesse des Schutzes der Rechte anderer"; sie verstossen folglich gegen Artikel 10 der Konvention.

II. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 11

60. In seinem Schriftsatz vom 21. Februar 1984 hat Dr. Barthold ausserdem eine Verletzung von Artikel 11 gerügt. Dieser lautet :

"1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen, einschliesslich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äusseren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird."

Dabei richteten sich hier die Einwendungen des Beschwerdeführers nicht gegen die Beschränkungen, denen die innerstaatlichen Gerichte sein Recht auf Meinungsfreiheit unterworfen hatten, sondern gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Tierärztekammer. Diese Verpflichtung erachtete der Beschwerdeführer für unvereinbar mit seinem Recht auf Vereinigungsfreiheit.

61. Der Beschwerdeführer ist in der öffentlichen Verhandlung am 23. Oktober 1984 nicht ausdrücklich auf diese Frage zurückgekommen. Jedenfalls wird der insoweit erhobene Beschwerdepunkt nicht durch denjenigen abgedeckt, den der Gerichtshof bereits geprüft hat; es geht insoweit nicht lediglich um dessen Abstützung durch ergänzenden rechtlichen Vortrag. Insoweit ist der Beschwerdepunkt, der von der Kommission am 12. März 1981 als dem Gegenstand nach unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention (Artikel 27 Abs. 2 der Konvention) für unzulässig erklärt wurde, nicht Gegenstand des Falles, der dem Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden ist (vgl. u.a. sinngemäss das Urteil vom 23. Juni 1981 im Fall Le Compte, Van Leuven und De Meyere, Serie A Nr. 43, S. 18, Par. 38).

III. ANWENDUNG VON ARTIKEL 50

62. In seinem Schriftsatz vom 21. Februar 1984 machte Dr. Barthold einige Ausführungen zur Anwendung von Artikel 50 im vorliegenden Fall, aber in der mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 1984 beantragte sein Anwalt, das Gericht möge die Entscheidung vorbehalten.

Die Regierung erwiderte, dass sie sich hierzu in Ermangelung genauer Anträge der Kommission nicht äussern wolle.

63. Diese Frage ist daher zur Entscheidung noch nicht reif. Dementsprechend ist es notwendig, sie vorzubehalten, das weitere Verfahren zu bestimmen und dabei die Möglichkeit eines Vergleichs zwischen dem belangten Staat und dem Beschwerdeführer angemessen zu berücksichtigen (Par. 53 Abs. 1 und 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes).

AUS DIESEN GRUNDEN

entscheidet der Gerichtshof

1. mit fünf Stimmen gegen zwei, dass Artikel 10 der Konvention verletzt worden ist;
2. einstimmig, dass er für die Prüfung des Vorbringens des Beschwerdeführers zu Artikel 11 nicht zuständig ist;
3. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Artikel 50 nicht entscheidungsreif ist;

folglich

- (a) behält er sich diese Frage insgesamt vor;
- (b) fordert er den Beschwerdeführer auf, ihm seine Stellungnahme dazu binnen einer Frist von zwei Monaten von heute an gerechnet mitzuteilen und ihm insbesondere von einem zwischen ihm und der Regierung geschlossenen Vergleich Kenntnis zu geben;
- (c) behält er sich das weitere Verfahren vor und überträgt es seinem Präsidenten, darüber notfalls zu bestimmen.

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, sodann verkündet in öffentlicher Sitzung im Palais der Menschenrechte in Strassburg am 25. März 1985.

Der Präsident

gez. Gérard WIARDA

Der Kanzler

gez. Marc-André EISSEN

Gemäss Artikel 51 Abs. 2 der Konvention und Artikel 50 Abs. 2 der Verfahrensordnung sind dem Urteil gesonderte Meinungen folgender Richter beigefügt :

- abweichende Meinung von Thór Vilhjálmsson und D. Bindschedler-Robert;
- zustimmende Meinung von L.-E. Pettiti.

Par.: G.W.

Par.: M.-A.E.

ABWEICHENDE MEINUNG DER RICHTER THOR VILHJALMSSON UND BINDSCHEDLER-ROBERT

Wenngleich der dem Fall zugrunde liegende Sachverhalt nahezu bedeutungslos ist, macht er es notwendig, dass der Gerichtshof die - keineswegs einfache - Bewertung vornimmt, ob der vorliegende Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" war. Wir haben gegen die Feststellung einer Verletzung gestimmt, weil wir bei allem Respekt die Wertung der Mehrheit der Kammer nicht teilen. Die Mehrheit hat ihre Auffassung über den einschlägigen Punkt in Par. 58 des Urteils dargelegt. Unsere Meinung kann wie folgt umschrieben werden.

Der Zeitungsartikel, der den Fall ausgelöst hat, und die gerichtlichen Verfügungen, die ihm folgten, werden im Urteil beschrieben. Wie sich aus Par. 18 ergibt, ging die Verbotsverfügung vom 15. September 1978 sehr stark in Einzelheiten. Dem Beschwerdeführer war es untersagt, bestimmte öffentliche Erklärungen abzugeben, aber das Verbot hinderte ihn nicht daran, sich hinsichtlich des tierärztlichen Dienstes in seiner Stadt zu anderen Punkten zu äussern oder insoweit zur öffentlichen Diskussion beizutragen. Aus Par. 22 des Urteils wird gleichermassen deutlich, dass das verbleibende Verbot vom Hanseatischen Oberlandesgericht in seiner eingehend begründeten Entscheidung am 24. Januar 1980 bestätigt worden ist, in welcher die massgeblichen Gesichtspunkte des deutschen Rechts bis ins einzelne genau erwogen wurden. Es kommt hinzu, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte auf Vorschriften über das Verhalten im Beruf und über den unlauteren Wettbewerb beruhten. Wenngleich die Beschränkung der Werbung durch Angehörige freier Berufe in den Vertragsstaaten der Konvention gut bekannt ist, ist doch die verbundene Anwendung von Vorschriften beider Kategorien nicht die allgemeine Praxis.

Die vorerwähnten kurzen Hinweise auf die Besonderheiten des vorliegenden Falls müssen berücksichtigt werden, wenn man entscheidet, ob der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Konvention war. Der Gerichtshof hat bereits in früheren Entscheidungen Leitsätze entwickelt, wie dieses Problem anzugehen ist (vgl. insbesondere das Urteil vom 7. Dezember 1976 im Fall Handyside, Serie A Nr. 24, S. 22-24, Par. 48-50, und das Urteil vom 26. April 1979 im Fall Sunday Times, Serie A Nr. 30, S. 35-38, Par. 58-62). Wir erlauben uns, auch auf die abweichende Meinung von neun Richtern zum letztgenannten Fall Bezug zu nehmen, zu denen wir selbst gehören (Par. 7-9).

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes obliegt es zunächst den innerstaatlichen Behörden, diese Notwendigkeit zu bewerten. In dieser Hinsicht steht den Vertragsstaaten ein Beurteilungsspielraum zu. Die Beurteilung muss nach Treu und Glauben, mit angemessener Sorgfalt und in einer vernünftigen Weise vorgenommen werden. Nach unserer Auffassung besteht kein Zweifel, dass diese Voraussetzungen im Fall des Beschwerdeführers erfüllt waren. Was die Kontrollaufgabe unseres Gerichtshofes anlangt, so geht die Hauptfrage, über die zu entscheiden ist, dahin, ob die Entscheidungen der deutschen Gerichte den Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel beachtet haben. Der Umstand, dass der fragliche Artikel nicht allein Werbezwecken diene oder dass der Verfasser Werbung nicht als Ziel im Auge hatte, ändert daran nichts. Die deutschen Gerichte handelten gewiss nicht unangemessen, wenn sie diejenigen Teile des Artikels berücksichtigten, denen eine werbegleiche Wirkung zukam. Auch wenn wir den begrenzten Anwendungsbereich der Einschränkungen angemessen berücksichtigen, kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht verletzt worden ist. Demgemäss können wir einen Verstoss gegen Artikel 10 der Konvention im vorliegenden Fall nicht feststellen.

ZUSTIMMENDE MEINUNG DES RICHTERS PETTITI

Ich habe mit der Mehrheit meiner Kollegen dafür gestimmt, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention vorliegt, wobei ich deren Auffassung insbesondere insofern teile, als sie in den Teilen der Begründung zum Ausdruck gelangt (Par. 55 ff des Urteils), in denen festgestellt wird, dass die angefochtene Beschränkung über die Erfordernisse des verfolgten legitimen Ziels hinausgeht und dass der vom Hanseatischen Oberlandesgericht angelegte Masstab mit dem Recht auf Meinungsfreiheit nicht in Einklang steht.

Ich meine allerdings, dass die Entscheidung des Gerichtshofes im Hinblick auf die Meinungsfreiheit insofern hätte ausführlicher sein können, als der Beschwerdeführer auch die Frage der Behandlung der geschäftlichen Werbung aufgeworfen hat.

Die Kommission hat - m.E. zu Recht - der werbungsgleichen Wirkung des Interviews Beachtung geschenkt, welche die Vorwürfe gegen Dr. Barthold veranlasst hatte.

Zweifellos kann Par. 39 des Urteils des Gerichtshofs nicht für sich allein und insbesondere nicht ohne Beachtung des Zusammenhangs mit den Par. 42, 43, 51 und 55 ff. gesehen werden.

Die Frage der geschäftlichen Werbung wird im Fall Barthold nur beiläufig gestellt; Kommission und Gerichtshof werden sich zu ihr unmittelbarer und vollständiger äussern müssen.

Doch schon jetzt kann man nicht die Entwicklung der Organisationen der freien Berufe in Europa und Nordamerika verkennen, die zu einer Öffnung für bestimmte Formen kollektiver Werbung für ihre Tätigkeit und sogar bestimmte Arten individueller Werbung insbesondere hinsichtlich der Fachbezeichnungen geht.

Damit entwickeln sich die beruflichen Verhaltensnormen, und für Angehörige der freien Berufe kann man die Beurteilung des beruflichen Verhaltens nicht von dem Freiraum trennen, der ihnen für die Werbung eingeräumt ist, wie dies im Fall Barthold geschehen war.

Die Meinungsfreiheit ist in ihrer eigentlichen Bedeutung das Recht, Informationen und Ideen zu empfangen und zu vermitteln. Die geschäftliche Werbung gehört zu dieser Freiheit unmittelbar dazu.

Die grossen Fragen der Meinungsfreiheit, des gemeinsamen Marktes auf dem Rundfunksektor und die Verwendung von Übertragungssatelliten können nicht gelöst werden, wenn man das Phänomen der Werbung ausser Acht lässt; denn ein totales Werbeverbot liefe auf ein Verbot des privaten Hörfunks und Fernsehens hinaus, weil diesen dadurch die wirtschaftliche Basis entzogen würde.

Dass überhaupt eine Regelung vorgenommen wird, ist rechtmässig; man könnte sich kaum ein völlig ungeordnetes Hörfunk- und Fernsehsystem vorstellen. Um jedoch den freien Fluss der Informationen zu wahren, muss jede Beschränkung auf diesem Gebiet einem "dringenden gesellschaftlichen Erfordernis" entsprechen und nicht schlichter Opportunität. Selbst wenn man einräumen wollte, dass die Regelungsbefugnis des Staates auf dem Gebiet der geschäftlichen Werbung ausgeprägter ist als im Bereich politischer und gesellschaftlicher Information, so bliebe es doch dabei, dass das "werbende Wort" m. E. in den Anwendungsbereich des Rechts auf Meinungsfreiheit fällt. Dies war der Sinn der Kommissionsentscheidung (Scientologische Kirche ./.. Schweden, Décisions et Rapports Nr. 16, S. 79-80); dem entspricht die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten bei Anwendung des ersten Verfassungszusatzes (Virginia Pharmacy Board, Bates - Bar of Arizona, Central Hudson, usw.), selbst wenn geschäftliche Werbung eine andere Art vom Schutz genießt als die Presse.

Im Fall Barthold ging der Vortrag des Beschwerdeführers zum Teil dahin, dass die berufsrechtliche Norm, welche die Tierärzte zum Verzicht auf Werbung zwingt, für sich genommen den Artikel 10 der Konvention verletzt (Par. 37).

Der Gerichtshof hat sich vor allem darauf konzentriert, die Hauptbeschwerdepunkte zu prüfen, und hat in diesem Zusammenhang untersucht, ob der Eingriff eine Grundlage im innerstaatlichen Recht hatte und ob er in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

Aus den tatsächlichen Umständen des Falles hat der Gerichtshof gefolgert, dass eine Verletzung vom Artikel 10 in der Tat vorliegt.

Vielleicht hätte der Gerichtshof, selbst wenn dafür keine zwingende Veranlassung bestand, seine Begründung noch etwas weiter führen können, um seine Haltung zu den Verbindungslinien zwischen Eingriff und Meinungsfreiheit, zwischen Ideen- und Informationsaustausch und dem gesprochenen Wort in der Werbung zu verdeutlichen.

In dem Masse, in dem man beide Elemente als so eng miteinander verbunden ansehen kann, dass sich das eine vom anderen nicht scheiden lässt, ist auch das Urteil in der Sache Barthold ein Beitrag zu der im wissenschaftlichen Schrifttum herrschenden Bewegung zugunsten der Meinungsfreiheit, ihres Inhalts und ihrer Ausstrahlung in die Welt der Rundfunk- und Fernmeldenetze.

